

Bereich: Fachbereich Kinder-Jugend-Familie
Aktenzeichen: 51 15 08
Datum: 03.11.2020

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	11.11.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Außerplanmäßige Auszahlung für die Erstattung von Zuweisungen nach § 22 Abs. 3 KiFöG für die Ausweitung der pädagogischen Fachberatung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem außerplanmäßigen Aufwand mit entsprechender Auszahlung für die Erstattung von Zuweisungen nach § 22 Abs. 3 KiFöG für die Ausweitung der pädagogischen Fachberatung bei der Buchungsstelle 36100100.531100/731100 in Höhe von 125.204,60 € zu.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Aufgrund der Änderung des Kinderförderungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 16. Januar 2020, gewährt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in den Jahren 2020 bis 2022 nach § 22 Abs. 3 KiFöG auf Antrag eine jährliche Zuweisung in Höhe von 130.000 € zur Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen.

Der Landkreis Jerichower Land beantragte die Zuweisung für das Jahr 2020 mit Datum vom 10. Februar 2020. Die Bewilligung dieser Zuweisung erfolgte mit Bescheid vom 24. Juli 2020. Erst nach Erhalt des Zuweisungsbescheides konnte mit der Ausschreibung der Stellen begonnen werden. Im Ergebnis der Ausschreibung und der Bewerbungsgespräche konnte lediglich eine Stelle ab dem 1. Dezember 2020 besetzt werden.

Die tatsächlich benötigten Zuweisungen konnten erst nach der konkreten Stellenbesetzung, und zwar zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der regulären Ladungsfrist, ermittelt werden. Für den Monat Dezember 2020 fallen demnach Personalkosten in Höhe von 4.795,40 € an. Laut Zuweisungsbescheid ist die Nichtverwendung von Mitteln dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen. Die Rückzahlung der nicht verwendeten Mittel hat nach Aufforderung zu erfolgen. Somit sind für das Jahr 2020 125.204,60 € an das Land zurückzuzahlen.

Aufgrund der Höhe der Rückzahlung ist der Kreisausschuss nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land das formell zuständige Organ.

Gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages sollte von einer Tischvorlage nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Da der nächste Kreisausschuss laut Sitzungskalender für das Jahr 2021 erst am 10. März 2021 stattfindet und die Rückzahlung im Jahr 2020 zu erfolgen hat, ist ein Aufschub nicht möglich und es liegt ein solcher Ausnahmefall hier vor.

Bei den zurückzuzahlenden Mitteln handelt es sich ausschließlich um bereits erhaltene Landesmittel.

Anlagen: keine

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	36100100.531100/731100
Planansatz:	0
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	125.204,60 €
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input checked="" type="checkbox"/>	125.204,60 €
= Aufwand <input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung <input checked="" type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input checked="" type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input checked="" type="checkbox"/> bei 36100100.414100/614100	125.204,60 €
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:Gansera
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)